

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis zum
8. Januar 2021 einzureichen



Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis zum 8. Januar 2021 einzureichen

Briefwahl vom 15.02. bis 04.03.2021

Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis zum 8. Januar 2021 einzureichen

Pressemitteilung der RAK Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht Kontaktliste für Coronahilfen

Wahrscheinlich ab 13.01.2021

Pflichtverteidigersuche ab 2021 auch im Bundesweiten Amtlichen
Anwaltsverzeichnis

Die Proteste Hunderttausender nach der Präsidentschaftswahl 2020

Angriffe auf die Anwaltschaft in Weißrussland

Wussten Sie schon?

Wann besteht die Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung (§ 48 BRAO)
oder der Pflichtverteidigung? (§ 49 BRAO)

Online-Vorträge Live und Online-Vorträge Selbststudium des DAI

Neues Fortbildungsangebot zur Geldwäscheprävention

Dezember 2020 bis Februar 2021

Kooperation mit dem DAI

Fragebogen

RA Thomas Krümmel antwortet

Bundesrat gibt grünes Licht für RVG-Anpassung

Meldungen

Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis 8. Januar 2021 einzureichen

Leerungszeiten

	Tagesleerungen	Spätleerung	Nachlieferung
Montag - Freitag	15:30		
Samstag	08:00		
Sonntag			

Sendungen aus allen Tages- und Spätleerungen erreichen die Empfänger bundesweit in der Regel mit der nächsten Zustellung.

Service-Telefon der Briefkastenleerung:

Aus § 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin ergibt sich, dass die RAK Berlin einen Vorstand von 29 natürlichen Personen hat. Die Kammermitglieder wählen 16 dieser 29 Vorstandsämter **in der Zeit vom 15. Februar bis 4. März 2021 durch Briefwahl** neu. 13 Vorstandsmitglieder bleiben noch 2 Jahre lang im Amt. Die Aufteilung ergibt sich aus Folgendem:

Die Amtszeit der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder endet im März 2021: RA Dr. Niklas Auffermann, RAin Diana Blum, RAin Johanna Eyser, RA André Feske, RAin Barbara Helten, RAin Dr. Vera Hofmann, RA Bilinç Isparta, RA Dr. Marcel Klugmann, RAin Kati Kunze, RA Dr. Lukas Middel, RA Michael Plassmann, RA Michael Rudnicki, RA Nezhil Ülkekul und RA Axel Weimann. Ein Teil dieser Vorstandsmitglieder wird wieder kandidieren. Ein weiteres Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit eigentlich noch bis 2023 gedauert hätte, hat in den vergangenen zwei Jahren die Vorstandstätigkeit wegen des Wechsels in einen anderen Kammerbezirk frühzeitig beendet, so dass für die verbleibenden zwei Jahre eine Ersatzwahl gem. §§ 69 Abs. 3 BRAO, 14 Geschäftsordnung der RAK Berlin stattfindet.

Die folgenden weiteren 13 Vorstandsmitglieder bleiben noch bis 2023 Jahre im

Amt: Stephanie Bansemer, Dr. Manuela Sissy Brucker, Dr. Sebastian Creutz, Stephan Fink, Beate Grether-Schliebs, Ursula Groos, Abdullah-Akin Hizarci, Dr. Marcus Mollnau, Gregor Samimi, Ulrike Silbermann, Olaf Söker, Inken Stern und Erk Wiemer.

Die Wahlvorschläge müssen **bis 08.01.2021, 24:00 Uhr, beim Wahlausschuss der RAK Berlin**, Littenstr.9, 10179 Berlin, eingegangen sein. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Weitere Details ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses, die alle Kammermitglieder am 04.12.2020 per beA erhalten haben und die am 04.12.2020 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Die Vorstellungstexte und Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten werden **ab 10. Februar 2021 auf der Website** der Rechtsanwaltskammer, www.rak-berlin.de, im offen zugänglichen Mitgliederbereich unter „Vorstandswahlen 2021“ eingestellt.

Die **Stimmauszählung wird am 05.03.2021** ab 9:00 Uhr, am des Sitz des Wahlausschusses erfolgen.

RAK Berlin veröffentlicht Kontaktliste für Coronahilfen

A hand is shown pointing towards a red, circular button with the words 'LOCK DOWN' written on it in white capital letters. The background is a dark red gradient.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat jetzt auf der Homepage www.rak-berlin.de die Namen der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte veröffentlicht, die sich bereit erklärt haben, für Unternehmen die Beantragung von Coronahilfen zu übernehmen.

Die Bundesregierung hat die Corona-Novemberhilfe für Unternehmen (zu denen auch Selbstständige, Vereine und Einrichtungen zählen), die von temporären Schließungen betroffen sind, auf Dezember 2020 ausgedehnt. Die Überbrückungshilfe wurde bis Juni 2021 verlängert und wegen der Schließungen ab 16. Dezember 2020 erweitert.

Um die Hilfen zu beantragen, müssen sich die Unternehmen an Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüfer/-innen oder an Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wenden, die sich auf dem bundesweiten Online-Antragsportal, z.B. unter www.bmwi.de, registriert haben müssen.

„Wir helfen den Unternehmen bei ihrer Suche nach professioneller Unterstützung. Auf unserer Homepage können die Unternehmen entweder anhand des Namens oder anhand der Postleitzahl nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt suchen, um sie oder ihn mit der Beantragung der Coronahilfen zu

beauftragen,“ informiert Dr. Marcus Mollnau, Präsident der
Rechtsanwaltskammer Berlin.

[Zur Kontaktliste für Coronahilfen, sortiert nach Nachnamen \(16.12.2020\)](#)

[Zur Kontaktliste Coronahilfen, sortiert nach Postleitzahlen \(16.12.2020\)](#)

Die Kontaktliste wird Anfang Januar 2021 aktualisiert.

Pflichtverteidigersuche ab 2021 auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis

Seit Februar 2020 besteht für die Berliner Anwaltschaft im internen Mitgliederverzeichnis der Website der RAK www.rak-berlin.de (auf der Mitgliederseite nach dem „Login“) die Möglichkeit, sich auf der Online-Pflichtverteidigerliste der RAK einzutragen und dabei auch Tätigkeitsschwerpunkte und Fremdsprachen anzugeben. Auf diese Weise können sowohl Rechtsuchende als auch Gerichte übersichtlich nach eigenen Kriterien nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten suchen, die ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben. Auf diese Pflichtverteidigerliste kann jedermann über die Website unter dem Hauptnavigationspunkt „Recht“ zugreifen.

Anfang 2021 wird die BRAK nun auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) die Möglichkeit einrichten, nach Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern zu suchen. Nach bisheriger Planung soll dies ab 13.01.2021 möglich sein. Die BRAK erhält die Angabe, welche der Kammermitglieder zur Pflichtverteidigung bereit sind, von den regionalen Rechtsanwaltskammern.

Alle Mitglieder der RAK Berlin, die sich im internen Mitgliederbereich unter www.rak-berlin.de

eingetragen haben und auf der Online-Pflichtverteidigerliste eingetragen sind, werden kurze Zeit später auch im BRAV erscheinen – allerdings ohne Tätigkeitsschwerpunkte und Fremdsprachen, die im BRAV nicht angezeigt werden. Eine separate Eintragung nur im BRAV ist nicht möglich.

Gem. § 142 Abs. 6 StPO hat das Gericht (sofern der/die Beschuldigte keinen eigenen Rechtsanwalt/in benennt) nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beizuordnen, die im BRAV aufgeführt sind. **Insofern sollten sich alle Mitglieder, die bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, in die Liste der RAK-Berlin eintragen.**

Angriffe auf die Anwaltschaft in Weißrussland



RA Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

*Von Rechtsanwalt Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter
der RAK Berlin*

Nachdem am 9. August 2020 die staatliche Wahlkommission von Belarus das vorläufige amtliche Ergebnis der Präsidentschaftswahl verkündet und den seit 1994 regierenden Präsidenten Alexander Lukaschenko mit Abstand zum Gewinner erklärt hatte, begannen Proteste hunderttausender Menschen gegen das Wahlergebnis, die weiterhin wöchentlich anhalten. Bereits im Vorfeld der Wahlen wurden oppositionelle Wahlkandidaten und ihre Unterstützer, darunter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, massiven Repressalien ausgesetzt.

Seit Mai 2020 wurden 30.000 Personen wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Demonstrationen im Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl verhaftet. Das Human Rights Centre VIASNA in Minsk hat eine große Zahl von Fällen systematischer Folter von Verhafteten dokumentiert und stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft wegen keiner der bekannten Fälle Ermittlungen eingeleitet hat.

Im Zusammenhang mit den Protesten seien nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen acht Menschen mutmaßlich durch Polizeigewalt ums Leben gekommen. Nach Mitteilung weißrussischer Anwälte sah die Staatsanwaltschaft jedoch keinen Anlass, dazu Ermittlungen zu führen.

Die Krise der Menschenrechte ist gleichzeitig eine Krise der freien Advokatur.

Um die Opposition in ihren Mitteln einzuschränken werden zusehends Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer Berufsausübung behindert, und damit bestehende rechtliche Möglichkeiten verhindert bzw. erschwert.

Zu den wohl bekanntesten Fälle zählen die der Rechtsanwälte Maxim Snak, Ilja Salej und Ljudmila Wlassowa. Maxim Snak und Ilja Salej sind Rechtsanwälte in Minsk. Maxim Snak ist promovierter Jurist und verfügt über eine 20-jährige Berufserfahrung. Ilja Salej erhielt ein Master of Law mit Auszeichnung der Duke University School of Law (Durham USA).¹ Beide haben den Oppositionspolitikern Viktor und Eduard Babariko, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa juristischen Beistand geleistet. Kollege Maxim Snak ist seinerseits Mitglied des Präsidiums des Koordinierungsrates.

Am 9. September 2020 wurden die Wohnungen beider Kollegen durchsucht.

Maxim Snak befindet sich seitdem in Haft. Ilja Salej wurde ebenfalls inhaftiert, konnte im Oktober die Haftanstalt verlassen und steht bis heute unter Hausarrest. Es besteht keine Möglichkeit, die Wohnung zu verlassen. Einzig zugelassener Besuch ist der seines Anwalts. Es besteht keine Möglichkeit zu telefonieren. Ein Internetzugang ist verwehrt. Die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe gelten als haltlos und politisch motiviert. Bereits in einem offenen Brief vom 9. September 2020, welcher innerhalb kurzer Zeit über 3.000 Unterschriften erhielt, wandten sich vorwiegend weißrussische Juristen gegen die eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen und die Inhaftierung der Kollegen.² Die eingeleiteten Ermittlungen stützen sich auf Art. 361 Abs. 3 des belarussischen Strafgesetzbuches, der Handlungen gegen die nationale Sicherheit der Republik Belarus sanktioniert. In der einen oder anderen Form werden derartige Rechtsnormen regelmäßig auch in anderen Ländern zur Umsetzung politischer Vorgaben instrumentalisiert.

Gegen die Verhaftung protestierten nachfolgend auch der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) am 24.09.2020 und die American Bar Association am 22.10.2020, jeweils mit Schreiben an den Inhaber des belarussischen Präsidentenamts Alexander Lukaschenko.

Auch weitere Kolleginnen und Kollegen, die vornehmlich OppositionspolitikerInnen vertraten, wurden Ziel staatlicher Übergriffe und rechtsstaatswidriger Maßnahmen. So wurde u.a. Rechtsanwältin Ludmilla Kazak, Verteidigerin der Oppositionspolitikerin Maria Kolesnikowa, am 24. September auf offener Straße festgenommen und über 8 Stunden in Gewahrsam genommen.

Am 16. Oktober 2020 entzog das belarussische Justizministerium die Rechtsanwaltszulassung von Alexander Pylchenko, der den ehemaligen Präsidentschaftskandidaten Victor Babariko vertrat und wiederholt öffentlich die Strafverfolgungsbehörden wegen Misshandlungen von Demonstrierenden kritisiert hatte. Der Kollegin Julia Levanchuk, die die Vertretung von Opfern von staatlichen Übergriffen und Gewaltanwendungen in Weißrussland zu ihrem beruflichen Schwerpunkt gemacht hatte, wurde ebenfalls die Zulassung entzogen, nachdem sie eine Videobotschaft zur Unterstützung der inhaftierten Kollegen Maxim Snak und Ilja Salei veröffentlicht hatte. Die Zulassungen wurden durch das Justizministerium entzogen mit der Begründung es läge ein mit dem

Titel des Anwalts unvereinbares Fehlverhalten vor.

Mit einem schriftlichen Appell vom 17. August 2020 protestierten mehrere belarussische Anwaltskolleginnen gegen die permanenten Rechtsverletzungen gegenüber den Bürgern und die Einschränkung der Anwaltstätigkeit und kritisierten die unzureichende Unterstützung durch die Weißrussischen Anwaltskammern, die sich trotz der bekannten rechtstaatswidrigen Maßnahmen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht für die Belange der freien Advokatur und die Grundwerte der Anwaltschaft und des Anwaltsberufs, nicht für den ungehinderten Zugang zum Mandanten, nicht für das stets zu wahrende Mandatsgeheimnis und nicht für die unüberwachte Kommunikation mit dem Mandanten einsetzen. Und dies, obwohl die Verfassung der Republik Weißrussland jedem Bürger das Recht auf einen Rechtsbeistand zu jeder Zeit gewähre.

Weißrussische Kollegen schilderten die Arbeitssituation seit Beginn der Repressionen im August 2020 wie folgt:

„In der Regel ist es sehr schwierig, Personen, die im Zusammenhang mit den Protesten festgenommen wurden, ausfindig zu machen. Unmittelbar nach der Inhaftierung versuchen Rechtsanwälte, die Inhaftierten in verschiedenen Bezirkspolizeidienststellen ausfindig zu machen und zu ihnen zu gelangen, um mit ihnen zu kommunizieren und die Verteidigung vorzubereiten.“

Verhafteten werde nicht die Möglichkeit gegeben, ihre Verwandten und Anwälte zu benachrichtigen, obwohl die geltende Gesetzgebung in Belarus dieses Recht vorsehe und es innerhalb von 3 Stunden nach der Verhaftung in Anspruch genommen werden dürfe. Eingereichte anwaltliche Beschwerden seien ohne Wirkung geblieben. Es komme vor, dass Anwälte stundenlang in der Nähe von Polizeistationen warteten, um zu ihren Mandanten gelangen zu können. Nach Berichten von Anwälten sollen schriftliche Erklärungen von Inhaftierten unter physischem und psychischem Druck zustande gekommen sein.

Gegen die Inhaftierten würden massenhaft Verfahren gemäß Artikel 23.34 Gesetzbuch der Republik Belarus über Ordnungswidrigkeiten („Verstoß gegen die Ordnung der Organisation und Durchführung von Massenveranstaltungen“, und Artikel 23.4 (Ungehorsam gegenüber einer rechtmäßigen Anordnung oder

Forderung eines Beamten in Ausübung seiner Amtsbefugnisse), eingeleitet, die mit Geldbußen und Freiheitsstrafen von bis zu 15 Tagen geahndet werden können. Es seien zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen das Recht entlastende Beweise einzubringen nicht ermöglicht worden sei. So seien Beweismittel, die die Teilnahme an Massenveranstaltungen und damit den behaupteten Widerstand gegen Polizeibeamte widerlegten, nicht zugelassen worden. Die Verfahren endeten regelmäßig mit der Verhängung von Freiheitsstrafen.

Verstöße gegen die Gewährung von Rechtsbeistand fänden ferner in den Gerichtsverhandlungen statt, bei denen Rechtsanwälte nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen teilnehmen könnten.

Nach der Inhaftierung sollen Demonstranten in provisorische Haftanstalten verbracht worden sein, wo sie auf ihre Verhandlung warteten. In der Zeit vom 10. bis 13. August 2020 sollen in der Haftanstalt von Minsk (sog. „Okrestina“) gerichtliche Verhandlungen stattgefunden haben, bei denen Anwälte nicht zugelassen waren.

„Während dieser Zeit wurden mehrere tausend Menschen verurteilt, ohne dass ihnen das Recht auf Verteidigung, Rechtsbeistand oder ein faires Verfahren gewährt wurde. Anwälten wurde die Teilnahme an der Verhandlung teils verweigert, teils ließ man die Anwälte über den Zeitpunkt und den Ort der Verhandlung im Unklaren. Teils existieren Berichte, dass Gefangenen für den Verzicht eines Rechtsanwalts im Gegenzug Straferleichterungen angeboten wurden. Den Kolleginnen und Kollegen wird die Akteneinsicht verwehrt. Die zunehmende Praxis, die Verhandlungen online durchzuführen, bei der die Betroffenen aus der Haftanstalt zugeschaltet werden, wurde durch die Kolleginnen und Kollegen wiederholt kritisiert.“ Aus Sicht der belarussischen Kollegen würden durch diese Praxis die Rechte der Inhaftierten eingeschränkt, zumal die Gefangenen in dieser Situation den Mitarbeitern der Haftanstalt ausgesetzt seien. Trotz klarer gesetzlicher Regeln zur Höchstdauer der vorläufigen Inhaftierung würden Anträge auf Haftaufhebung für Personen, bei denen die Haftzeit ohne Prozess mehr als 72 Stunden betragen habe, zurückgewiesen.

In den Prozessen sollen vermehrt Polizisten-Zeugen maskiert auftreten. Der

Hinweis der Anwälte auf die Unzulässigkeit dieser Praxis, insbesondere, da es in diesem Fall insbesondere nicht möglich sei, Zeugen in der Gerichtssitzung hinreichend zu vernehmen, blieb ungehört.

Durch die weitreichenden Befugnisse des Justizministerium der Republik Belarus, auf die Selbstverwaltung der Anwälte einzuwirken und diese einzuschränken herrsche ein Klima der Verunsicherung. Das Ministerium könne über die Erteilung und den Entzug von Rechtsanwaltszulassungen, über die Genehmigung der Kandidaten der Vorsitzenden des Kollegiums und der Leiter von Rechtsberatungsbüros entscheiden. In diesem Zusammenhang habe das Justizministerium die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen die Frage des Widerrufs der Lizenz eines Anwalts in Belarus einzuleiten.

Die Berichte aus Belarus zeigen eine systematische Missachtung rechtstaatlicher Grundwerte, die im klaren Widerspruch zu den staatlich garantierten Grundprinzipien stehen. Weißrussland hat seinerzeit als Teil der UdSSR und Mitglied der UN-Generalversammlung die UN-Resolution 45/120 über die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte mitgetragen. Das Recht der Betroffenen auf eine öffentliche, faire, durch ein unabhängiges Gericht geführte Verhandlung sowie das Recht auf eine angemessene Verteidigung und das Recht, jederzeit Zugang zu einem Rechtsanwalt zu erhalten, und das Recht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, ohne Einschränkung, Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung ihre beruflichen Aufgaben erfüllen, dies ist als Grundpfeiler eines rechtsstaatlichen Handelns umgehend zu gewährleisten.

Die RAK Berlin steht mit weiteren internationalen Anwaltsorganisationen in Kontakt und wird die Situation der weißrussischen Kolleginnen und Kollegen beobachten.

Ich danke Herrn Kollegen Ralf Kämmer, durch dessen Hinweise, Unterstützung und Zuarbeit dieser Bericht erst möglich war.

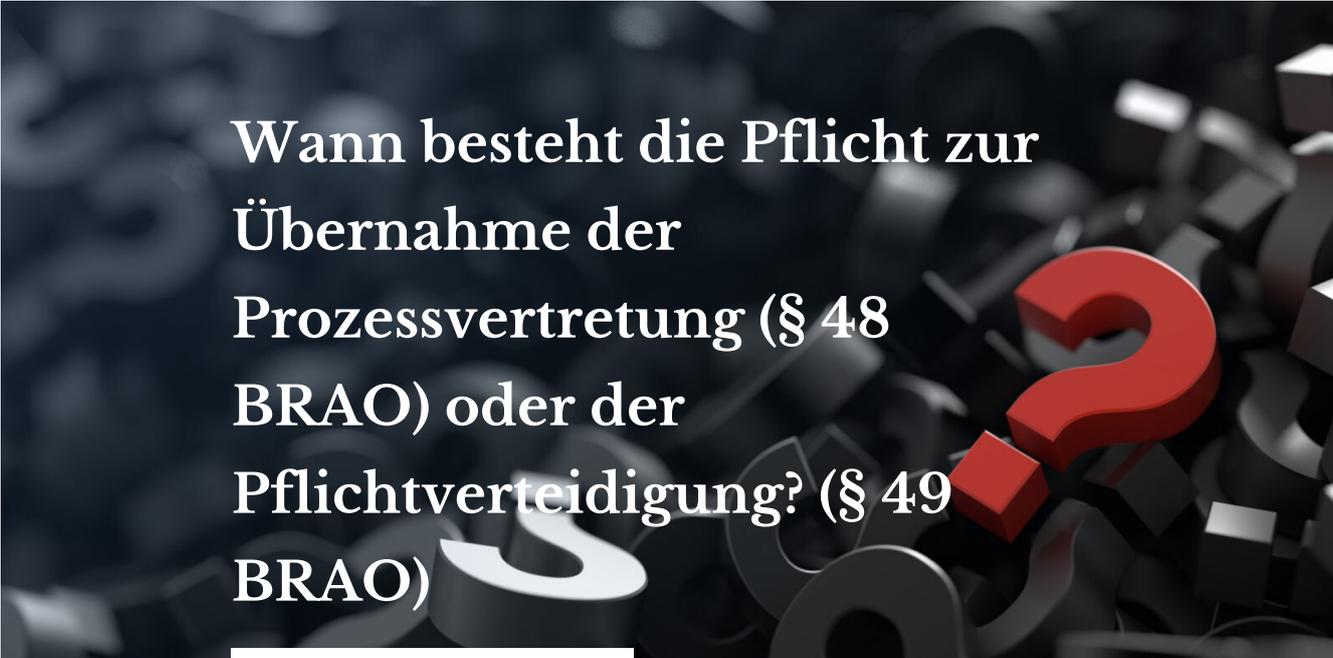
¹ Quelle: <https://www.borovtsovsalei.com/en/komanda-1/maksim-znak> und

<https://forms.gle/DsnSj6kcHLE9FcNm6>

² Quelle: <https://forms.gle/DsnSj6kcHLE9FcNm6>



Von links nach rechts: Anton Rodnenkow, Ivan Kravtsow, Rechtsanwalt Maxim Znak (seit 09.09.2020 in Haft), Maria Kalesnikowa - Oppositionspolitikerin, in Haft seit 08.09.2020, Rechtsanwalt Ilja Salei in Haft seit 09.09.2020, seit Oktober in Hausarrest



Wann besteht die Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung (§ 48 BRAO) oder der Pflichtverteidigung? (§ 49 BRAO)

Von Präsidiumsmitglied Kati Kunze

Gemäß § 48 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei oder die Beistandschaft übernehmen,

1. wenn er der Partei auf Grund des § 121 ZPO (Prozesskostenhilfe), gemäß § 4a Abs. 2 InsO, § 11a ArbGG oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
2. wenn er der Partei auf Grund der §§ 78b, 78c ZPO (Notanwalt) beigeordnet ist;
3. wenn er dem Antragsgegner auf Grund des § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beistand beigeordnet ist.

Anders als bei der Beratungshilfe mildern die Verfahrensvorschriften diesen Zwang in der Fallgruppe 1 aber dadurch ab, dass sie **die Beordnung grundsätzlich auf den „zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt“ beschränken.**

Findet die Partei aber keinen „übernahmebereiten“ Rechtsanwalt, sehen auch die Verfahrensvorschriften dann vor, dass eine Beiordnung gegen den Willen des Rechtsanwalts erfolgen kann (z.B. § 121 Abs. 5 ZPO).

Der Notanwalt der Fallgruppe 2 betrifft die Verfahren vor Gerichten, in denen sog. Anwaltszwang herrscht, die Partei aber keinen übernahmebereiten Anwalt findet.

Die Fallgruppe 3 betrifft zum einen Scheidungssachen im ersten Rechtszug, wenn die Partei aber selbst keinen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten bestellt hat und das Familiengericht der Überzeugung ist, dass diese Maßnahme zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar ist.

In allen Fallgruppen kann der Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 2 BRAO beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Daran werden strenge Anforderungen gestellt. Wichtige Gründe können gesetzliche Tätigkeitsverbote für den Anwalt sein (§§ 43a Abs. 4, 45, 46c Abs. 2, 47 BRAO), schwere Erkrankung des Anwalts, aber insbesondere auch ein gestörtes Vertrauensverhältnis.

Eine Störung des Vertrauensverhältnisses liegt z.B. vor, wenn die Zusammenarbeit im Rahmen des Mandatsverhältnisses nicht mehr hinreichend gewährleistet ist. Zu derartigen Störungen können insbesondere mangelnde Mitwirkung der Partei bei der Prozessführung (z.B. Vorenthaltung von Informationen oder Nichterteilung einer Prozessvollmacht durch die Partei; keine Rückmeldung des Mandanten, wobei dieser in direktem Kontakt zum Gericht steht), mutwilliges Bestehen auf einen vom Mandanten bestimmten Inhalt des anwaltlichen Sachvortrages, oder aber ehrverletzende Äußerungen des Mandanten gegenüber dem beigeordneten Rechtsanwalt führen. Ob das Verhalten des Mandanten einen wichtigen Grund für die Aufhebung der Beiordnung darstellen kann, kann auch davon abhängen, wie weit der Rechtsstreit bereits fortgeschritten ist. Je weiter ein – u.U. langwieriger – Prozess bereits vorangetrieben wurde, desto höhere Anforderungen sind an das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mandant keinen neuen Rechtsanwalt beigeordnet erhält, wenn ihn der Vorwurf des sachlich nicht gerechtfertigten und mutwilligen Verhaltens trifft (Quelle: Henssler/Prütting, 5. Aufl. 2019, BRAO § 48 Rn. 19)

Gemäß § 49 BRAO muss der Rechtsanwalt in strafrechtlichen Verfahren eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen,

wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes zum Verteidiger oder Beistand bestellt ist.

Die Pflichtverteidigung oder Beistandsleistung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

Der Rechtsanwalt darf die Pflichtverteidigung dann aber nicht von sich aus niederlegen. Er muss gegenüber dem Gericht beantragen, die Bestellung zum Pflichtverteidiger aufzuheben.

Auch in diesem Fall gelten strenge Anforderungen an das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Aufhebung. Es müssen Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Ein wichtiger Grund kann auch hier insbesondere eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Angeklagtem und Verteidiger sein. Es gelten dafür aber strenge Anforderungen.



Neues Fortbildungsangebot zur Geldwäscheprävention

Das novellierte GwG (Geldwäschegesetz – GwG) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Rechts-anwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

Seit dem 01.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft.

Um Rechtsanwälten praxisnah die wichtigsten Fragen zur Geldwäscheprävention und Geldwäsche-Compliance zu erläutern, wurden vom Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) die folgenden Seminare kurzfristig in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen:

1.) Online-Vortrag Live

- Online-Vortrag LIVE: Geldwäsche-Compliance für Rechtsanwälte (074061)
Referent: Professor Dr. Jens Bülte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim 27.03.2021, 09:00 bis 14:45 Uhr, Live-Übertragung DAI elearning

2.) Online-Vorträge Selbststudium

- Online-Vortrag Selbststudium: Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern (074041)

Referenten: Christian Bluhm, Rechtsanwalt, Hamburg; Professor Dr. Jens Bülte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim, Mannheim

- Online-Vortrag Selbststudium: Geldwäsche-Compliance in der Praxis (074022) Referent: Professor Dr. Jens Bülte, Universitätsprofessor, Universität Mannheim, Mannheim

Beide Online-Vorträge sind im Selbststudium jederzeit online via DAI elearning Center abrufbar.

Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern wie die RAK Berlin, die hinsichtlich der oben genannten Seminare mit dem DAI kooperieren, stehen die Fortbildungen entsprechend den Vereinbarungen zu einem reduzierten Kostenbeitrag zur Verfügung.

[Zur Anmeldung \(Unter Online-Kursen bitte das Thema Geldwäsche eingeben\)](#)

Kooperation mit dem DAI

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet weiterhin ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die ermäßigten Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie sind viele Präsenzveranstaltungen in Online-Vorträge umgewandelt worden.

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen Dezember 2020 bis Februar 2021.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

[Das DAI hat sein digitales Fortbildungsangebot zum Selbststudium erweitert](#) und bietet aktuell über 170 Online-Kurse und Online-Vorträge für das Selbststudium in

allen wesentlichen Fachgebieten an.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Die RAK Berlin wird 2021 wieder eigene Veranstaltungen anbieten.

RA Thomas Krümmel,
Vorsitzender des
Fachanwaltsausschusses
Internationales
Wirtschaftsrecht, antwortet



RA Thomas Kümmel, Foto:

RA Thomas Krümmel, LL.M., ist Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Internationales Wirtschaftsrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin. Er ist Partner in der Berliner Kanzlei der überörtlichen Sozietät MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater. Vor seiner anwaltlichen Tätigkeit hat er als Rundfunksprecher und -journalist gearbeitet. Krümmel ist als „Chevalier dans l’ordre national du mérite“, d.h. mit dem Nationalen Verdienstorden Frankreichs ausgezeichnet worden.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ich studierte Jura, weil ich unentschlossen war und jemand sagte, ein deutscher

Jurist könne alles. Unzählige Gutachten über uninspirierte Rechtsverhältnisse zwischen zwei Leuten namens A und B. Später fiel mir ein, dass ich bei der Bundeswehr Rundfunksprecher gelernt hatte. Nach fünf Jahren Tag und Nacht vor allen Kölner Mikrofonen wurde ich Rechtsanwalt, als ich herausfand, dass A und B richtige Menschen mit richtigen Problemen waren, für deren Lösung sie mir richtiges Geld zu zahlen bereit waren. Am meisten aber reizt mich bis heute die Chance, als Anwalt wenigstens winzige Stücke einer gnadenlos chaotischen Welt in Ordnung zu bringen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Mein zu früh verstorbener Ausbilder und späterer Sozios Gert-Iro Stamp-Ilk, der mir fast alles beigebracht hat, worin ich heute als Anwalt gut bin. Mein Mentor und Freund Friedrich Graf von Westphalen, der wie kaum ein anderer Brillanz und Bodenhaftung in Einklang zu bringen vermag. Am meisten aber die Kolleginnen und Kollegen, die sich aus dem Nichts, mit eigener Kraft, ohne fremde Unterstützung, mit vollem Risiko bemerkenswerte und erfolgreiche berufliche Existenzen aufgebaut und trotz aller erbarmungslosen Hobelzüge des Lebens auf dem eigenen Rücken nie aufgehört haben, feine, integre Menschen zu sein.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Erstens, menschliche Größe: Verlieren können, als Gewinner nicht nachtreten, den anderen sein lassen. Zweitens, Lebensnähe: Statt seitenlanger, unverständlicher, schlechte Nachrichten verbrämender Elogen den sicheren Blick auf die Interessen des Mandanten und klare, praktikable Antworten auf „Und was mache ich jetzt?“ Drittens, eine gute generalistische Ausbildung: Immer zumindest sicher wissen, wo man nachschlagen muss.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Nur denjenigen, die das wirklich wollen. Die für diese Tätigkeit brennen. So sehr, dass sie bereit sind, den zumeist selbstverschuldeten Notsituationen zumeist

undankbarer Auftraggeber ein endloses Berufsleben lang die meisten Wochenenden, unzählige Nächte, Zeit mit der Familie und dringend benötigte Urlaubstage zu opfern. Aber nicht denjenigen, die „was Spannendes tun“, „den Menschen helfen“ oder „mal reinschnuppern“ wollen, was auf dem heutigen Rechtsmarkt ebenso ins Auge geht wie in sehr vielen Fällen die sog. „Work-Life-Balance“.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Ich finde den berufsrechtlichen Acquis grundsätzlich gut, so wie er ist. Er bewahrt die Alleinstellungsmerkmale unserer Profession – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – und sichert Qualität auf einem umkämpften Rechtsmarkt. Doch gewissen Sitten und Gebräuchen müssen wir zu Leibe rücken. Zum Beispiel der Robenpflicht. Eine Anwältin muss man vor Gericht an Kompetenz, Eloquenz und Ausstrahlung erkennen, nicht daran, dass sie als Pinguin verkleidet ist. Und muss ich wirklich auch einem Berufsgenossen, den ich für einen menschlichen Totalausfall halte, die Ehre der Anrede mit „Herr Kollege“ erweisen?

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Möglichst vielen, in dieser für mich schönsten Disziplin qualifizierten Kolleginnen und Kollegen zur Fachanwaltsbezeichnung „Internationales Wirtschaftsrecht“ zu verhelfen und so den Anwaltsmarkt zu bereichern und weiter zu profilieren.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ich gehöre zu denjenigen, die sich für die Einführung dieses Fachanwaltstitels stark gemacht haben, und möchte meinen Beitrag zum Erfolg unserer Initiative

leisten.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Viel zu wenig. Wir haben in Berlin auf über 14.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genau 14 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Zum Sitzen und Abwarten. Vor allem, was ihre Rolle im fortschreitenden europäischen Einigungsprozess angeht. Und dazu, in endlosen Arabesken darüber zu diskutieren, wer ihre Interessen besser vertritt: „Kammer“ oder „Verein“.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein. Ich bin mit meinem Netzwerk in der Wirklichkeit voll ausgelastet.

Was macht Sie wütend?

Dummheit, Arroganz und jedes Mischprodukt aus beiden. Und Menschen, die mit mir eine großartige, unermesslich reiche Muttersprache teilen, aber nur noch mit erbärmlichen Fetzen von grottenfalschem Flughafenenglisch um sich werfen, um wichtig zu erscheinen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Den kulturellen und linguistischen Achterbahnfahrten aus 30 Jahren Arbeit mit Mandanten, Gegnern, Vertragspartnern und Kollegen aus allen fünf Kontinenten. Es würde ein zum Brüllen lustiges Werk, bekäme den Titel *Please Pardon My Professional Secrecy*

, und genau deshalb wird es nie erscheinen.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Den elektronischen Rechtsverkehr. Wenn er denn einmal ohne millionenfache, ungehemmt und klimaschädlich in die Fläche versandte Papierausdrucke bei den Gerichten funktionieren wird.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit dem Kapitän des wundervollen Stückgutfrachters „Cap San Diego“, heute schmuckes Museumsschiff, als er noch im Linienverkehr zwischen Hamburg und Südamerika fuhr. Mit dem deutschen Botschafter in Beijing; hilfsweise mit dem deutschen Botschafter in Port-of-Spain, Trinidad und Tobago. Mit dem Generalsekretär des Vatikans.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ja. Einiges scheint sich langsam zu ändern, aber die Kollegin, die gleich gut oder besser qualifiziert ist, arbeitet doppelt so hart wie ich, um den gleichen Erfolg zu erzielen, bekommt viel weniger Geld und sieht sich so oft von Seiten ihrer männlichen Kollegen und Mandanten stereotyper Herablassung ausgesetzt, die ebenso archaisch wie dumm wie unfair ist. Auch tolle Sternschreibweise und irgendwelche Quoten helfen so lange nicht, wie wir Anwälte nicht bereit sind, den Gedanken zuzulassen, dass Anwältinnen uns in vieler Hinsicht objektiv überlegen, oder zumindest auch nicht schlechter sind als wir.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Sowohl als auch: Humor. Ich habe schon viel dadurch erreicht, dass ich mich selbst nicht allzu ernst nehme und den meisten Dingen irgendetwas Komisches abgewinnen kann. Aber man sagt mir nach, dass ich für einen gelungenen Scherz meine Karriere aufs Spiel setzen würde. – Und sowohl als auch: Sturheit. Sie

macht mich gründlich, ausdauernd, loyal, leidensfähig. Aber sorgt dafür, dass ich Veränderungen und Neuerungen oft genug schwer akzeptiere, und manchmal so flexibel bin wie ein Stück Treibholz.

Ihr größter Flop?

Der Versuch, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn eine juristische Doktorarbeit zu schreiben. Nein, viel schlimmer: als Kind zehn Jahre Klavierunterricht bekommen zu haben und heute nicht eine Note mehr spielen zu können.

Meldungen

Bundesrat gibt grünes Licht für die RVG-Anpassung

BRAK und DAV haben in ihrer [gemeinsamen Presseerklärung vom 18.12.2020](#) mitgeteilt, dass die erste Gebührenanpassung seit sieben Jahren – vorbehaltlich der rechtzeitigen Verkündung im Bundesgesetzblatt – am 01.01.2021 in Kraft treten wird. Der Bundestag hat am 27.11.2020 die RVG-Anpassung beschlossen, der Bundesrat am 18.12.2020 final dafür gestimmt.

Geschäftsstelle der RAK Berlin geschlossen vom 21.12.2020 bis 04.01.2021

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin ist vom 21.12.2020 bis 04.01.2021 geschlossen.

Anwaltszimmer zum Jahresende 2020 zum Teil geschlossen

Das Anwaltszimmer Pankow/Weißensee (Parkstr. 71) ist **bis 18.12.2020** geschlossen. Das Anwaltszimmer Neukölln ist **ab sofort bis 05.01.2021** nicht besetzt. Das Anwaltszimmer am Amtsgericht Wedding ist am **23.12. und am 24.12.2020** geschlossen. **Vom 21.12.-31.12.2020** ist das Anwaltszimmer

Kriminalgericht Moabit geschlossen. **Vom 24. – 31.12.2020** sind folgende Anwaltszimmer geschlossen: Die Anwaltszimmer an den Amtsgerichten Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Schöneberg, Spandau und am Amtsgericht / Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg sowie am Arbeitsgericht und am Landgericht Berlin, Tegeler Weg. Das Anwaltszimmer am AG Tiergarten ist **vom 29.12. bis 31.12.2020** nicht besetzt. Das Anwaltsgericht ist **vom 24.12. - 31.12.2020** nicht besetzt.

Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für das Jahr 2020 – Vorlage bis 31.12.2021 möglich

Im Anschluss an die Vorstandssitzung am 10.06.2020 hat der Kammervorstand beschlossen, dass er angesichts der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen den Kammermitgliedern für die Vorlage der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für 2020 ein zusätzliches Jahr, also eine Frist bis zum 31.12.2021, einräumt: [Zum Vorstandsbeschluss in diesem Vorstandsprotokoll der August-Sitzung, S. 7 unten in Fußnote 1 zu TOP 10, dort zu TOP 2 der Vorstandssitzung am 10.06.2020](#) Allerdings müssen bis zum 31.12.2021 auch die Nachweise für 2021 erbracht werden.

Berliner Justiz wird internationaler

Das Präsidium des Landgerichts Berlin hat beschlossen, im Geschäftsjahr 2021 eine internationale Kammer für Handelssachen und eine internationale Zivilkammer für Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen einzurichten. In diesen Kammern soll die mündliche Verhandlung künftig auf Englisch, in der internationalen Zivilkammer alternativ auch auf Französisch geführt werden. Die Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen oder Sachverständige können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zudem per Videokonferenz hinzugeschaltet werden. Hierauf hat der Präsident des Kammergerichts [mit Pressemitteilung vom 18.12.2020](#) hingewiesen.

Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs im Land Bremen

Bremen führt zum 1.1.2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit – mit Ausnahme des

Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen – den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte ein. Das Land macht damit von der in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 für alle verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vorzuziehen. Hierauf hat die BRAK im [Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ vom 17.12.2020](#) hingewiesen. Die BRAK teilt auch mit, dass die BRAK-Mitteilungen-App nun verfügbar sei.

Wissenschaftliche Umfrage bis 31.12.2020 zur Mediation

Als Teil einer rechtstatsächlichen Untersuchung im Zusammenhang mit der Evaluation des Mediationsgesetzes führen die Wissenschaftlerinnen Dr. Andrea Zechmann und Beatrice Rösler (FF – FreiForschen) [eine empirische Untersuchung zur Nutzung der Sollvorschrift in § 253 III Nr. 1 ZPO](#) durch. Nach dieser Vorschrift soll in der Klageschrift angegeben werden, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder einer anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegung voranging. Die Beantwortung nimmt ca. 15 Minuten in Anspruch und ist bis zum 31.12.2020 möglich, die Auswertung erfolgt anonym und ausschließlich zu Forschungszwecken.

Aktuelle Hinweise zum Umsatzsteuersatz

Ergänzende Hinweise des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer vom Dezember 2020 und ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 04.11.2020 zur Absenkung der Umsatzsteuersätze für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 und zur Anhebung zum 01.10.2021 finden sich [im offenen Mitgliederbereich auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin](#).

Die Hinweise des Ausschusses Steuerrecht nehmen auf das Schreiben des BMF Bezug und wurden u.a. ergänzt um ein neues Beispiel 1, das eine laufende Rechtsberatung bei Vereinbarung einer monatlichen Abrechnung vorsieht. Im Zusammenhang mit dem darauffolgenden Beispiel 1a (laufende Rechtsberatung bei Vereinbarung einer jährlichen Abrechnung) wird so deutlich, dass in beiden Fällen der maßgebliche Zeitpunkt die Leistungserbringung ist. Ein neues Beispiel 4a behandelt die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und im nachfolgenden

gerichtlichen Verfahren. Die Hinweise wurden um drei neue Beispiele (Nr. 8, 9 und 10) ergänzt, die insbesondere den Umgang mit der Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 behandeln.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.